



Anwaltspraxis

Wegfall der Sperrwirkungen einer Ausweisung nach Erteilung eines humanitären Aufenthaltsrechts

Von RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Trotz ihrer erheblichen Bedeutung für den betroffenen drittstaatsangehörigen Ausländer (zu Freizügigkeitsberechtigten und ihren Familienangehörigen siehe einerseits OVG Hamburg, B. v. 14.12.2005, InfAusLR 2006, 305 und andererseits OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 15.3.2006, ANA 2006, 17 – Dok 474 = InfAusLR 2006, 259), sind die Wirkungen einer bestandskräftig verfügbaren Ausweisung nur scheinbar eindeutig geregelt. § 25 Abs. 1, 2, 5 und § 37 AufenthG lässt sich zwar entnehmen, in welchen Fällen trotz Ausweisung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann; ob die Ausweisung damit jedoch ihre Wirkungen gänzlich verliert, ob also z. B. ein Befristungsverfahren nach § 11 Abs. 1 S. 3, 4 AufenthG entbehrlich wird, ist nicht geklärt.

Seit kurzem vertreten die Ausländerbehörden z. B. in Baden-Württemberg die Auffassung, die Sperrwirkung der Ausweisung bleibe trotz Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 4 AuslG 1990 (künftig: AuslG) oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG bestehen und hindere u. a. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu anderen als humanitären Zwecken. Diese Ansicht geht zurück auf einen Beschluss des VGH Mannheim (v. 27.2.2006 – 11 S 361/05 – unv.), in dem dieser behauptet, zwar könne ein humanitärer Aufenthaltstitel trotz Fortbestehens der Sperrwirkung erteilt werden, eine weitergehende Möglichkeit zur Legalisierung des Aufenthalts ausgewiesener Ausländer ohne Durchführung eines Befristungsverfahrens sei damit jedoch nicht verbunden. Nach der Entscheidung soll allerdings zumindest das Aufenthaltsverbot entfallen und die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels für den gleichen Zweck, beispielsweise eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG, nicht ausgeschlossen sein. Ob das richtig ist, gilt es zu überprüfen.

Dem Gesetz lassen sich zur Frage der Fortgeltung der Sperrwirkung einer Aus-

weisung nur die unbedingten Verbote in § 11 Abs. 1 S. 1, 2 AufenthG – vormals § 8 Abs. 2 S. 1, 2 AuslG – sowie die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis trotz verfügbarer Ausweisung entnehmen. § 30 Abs. 4 AuslG traf in keiner Richtung eine Aussage über die Folgen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die verfügbare Ausweisung. Woraus der VGH die »Fortgeltung der Sperrwirkung« entnimmt, bleibt unklar. Der Wortlaut gebietet diese Auslegung jedenfalls nicht. Auch die zum Beleg seiner Auffassung herangezogenen Stimmen in der Literatur bleiben entweder ohne Begründung (Jakober/Welte, Aktuelles AuslR, § 25 Rz. 26c) oder stützen die Meinung des VGH nicht (Dienelt, GK-AuslR, § 30 Rn. 135.1).

Sinn und Zweck der Möglichkeit, trotz verfügbarer Ausweisung ein Aufenthaltsrecht zu erteilen, sprechen jedenfalls gegen den VGH: Mit der Erteilung eines Aufenthaltsrechts soll der Aufenthalt des Ausgewiesenen legalisiert werden. Und die Anforderungen an die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind hoch: Erst wenn die Voraussetzungen von § 30 Abs. 4 AuslG bzw. § 25 Abs. 5 AufenthG vorliegen, ist der Behörde ein Ermessen überhaupt eröffnet. Bei der Ermessensentscheidung können dann auch noch die Ausweisung und insbesondere der Ausweisungsgrund selbst berücksichtigt werden. Für eine Fortgeltung der Wirkungen der verfügbaren Ausweisung ist auch kein Bedürfnis ersichtlich, da sämtliche Aspekte bereits in die Ermessensausübung einfließen konnten bzw. eingeflossen sind. Überdies lässt der VGH Mannheim jede Begründung für seine Ansicht vermissen, dass die Sperrwirkung nur zum Teil entfallen soll. Dass ein Fortbestehen der Verbotswirkung nach § 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG und einer Strafbarkeit nach § 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG trotz Besitzes eines Aufenthaltstitels willkürlich wäre, liegt auf der Hand. Wieso dies dann für die Sperrwirkung anders zu beurteilen wäre, müsste zumindest begründet werden, was aber nicht geschieht.

Obergerichtlich ist außerdem geklärt, dass »einreisotypische Versagungsgründe« im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 AuslG durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels gegenstandslos werden (VGH Mannheim, U. v. 26.1.1994, InfAusLR 1995, 104; OVG Berlin, B. v. 30.7.1998, InfAusLR 1998, 471). Dies kann aber dann nicht anders sein,

Standpunkt

Echte Deutsche?

Eingebürgte können urkundlich nachweisen, dass sie echte Deutsche sind. Wie aber steht es mit ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz? Viele Neubürger beklagen, sie sei nicht gegeben. Zu Recht?

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (vom 8.12.2006, 2 BvR 1339/06) lässt aufhorchen. Weniger wegen des Ergebnisses, als wegen der Wortwahl. In einem Nichtannahme-Beschluss begründen drei Verfassungsrichter, warum die Beschwerde eines Deutsch-Türken keine Aussicht auf Erfolg habe. Der Mann war 1999 Deutscher geworden. Danach beantragte er – damals sein gutes Recht – den Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit. Die türkischen Konsulate initiierten solche Verhaltensweisen. Als der türkische Staat die Wiedereinbürgerung ausgesprochen hatte, gilt in Deutschland ein neues Gesetz. Nun verliert auch ein in Deutschland lebender Deutscher bei Antragserwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die deutsche. Der ehemalige hessische Justizminister, der den Fall vertrat, war der Meinung, dass die Konsequenzen des neuen Rechts keine Anwendung finden dürften auf Fälle der Antragsstellung unter der Geltung alten Rechts.

Die Richter meinen, dies sei abwegig. Die Entscheidung erweckt den Eindruck, die Zeit sei im Jahr 1950 stehen geblieben. Kein Gedanke an die Neuerungen des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit. Stattdessen die alte Litanei von der Vermeidung der Mehrstaatigkeit. Und unnötig starke Worte gegenüber dem Beschwerdeführer. Er habe eine Gesetzeslücke nutzen wollen. Er habe wissen müssen, dass der Gesetzgeber die nicht billige. Wieso ist die Inanspruchnahme einer Rechtsposition missbilligenswert? Ob die Entscheidung auch so ausgegangen wäre, wenn ein Deutsch-Brasilianer sich entsprechend verhalten hätte?

Die Entscheidung ist unschön auch aus folgendem Grund: Das erste große Urteil des BVerfG zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts (vom 24.4.2006, 2 BvR 669/04) war bekanntlich ergangen mit vier gegen vier Stimmen. Wäre es da nicht angezeigt gewesen, den ganzen Senat auch über diese Frage entscheiden zu lassen?

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

wenn z. B. die illegale Einreise zur Ausweisung geführt hat (vgl. hierzu OVG Hamburg, B. v. 6.3.2002, AuAS 2002, 139).

Von der »Fortgeltung« der Wirkungen der Ausweisung bleibt also selbst dann, wenn dem VGH eingeschränkt gefolgt werden kann, nicht viel. Mit Erteilung eines Aufenthaltstitels entfällt die Verbotswirkung zwingend. Eine Ausweisung wegen illegaler Einreise hindert nicht die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Ebenso wenig ist die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels für den gleichen (humanitären) Zweck – also nach Kap. 2 Abschn. 5 des AufenthG – ausgeschlossen. Außerdem sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltsrechts trotz Ausweisung sehr hoch und es kann das Verhalten des Ausländers umfassend berücksichtigt werden, so dass ein Grund für eine Begrenzung der Wirkung der Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht ersichtlich ist.

Vor allem aber spricht gegen die Ansicht des VGH, dass sie europarechtswidrig ist. Art. 4 Abs. 1 der Daueraufenthalts-RL (2003/109/EG des Rates vom 25.11.2003, Abl. L 16/44) begründet einen Anspruch auf Erteilung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nach fünfjährigem rechtmäßigen Aufenthalt – ungeachtet der Art des Aufenthaltstitels, also beispielsweise auch mit einem Titel nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Diesem Anspruch können nur Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gemäß Art. 6 der Richtlinie entgegen gehalten werden. Dazu zählt nicht die Notwendigkeit der Befristung einer Ausweisung.

Vergleicht man die Situation des Ausländers bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG einerseits und einer Aufenthaltserlaubnis beispielsweise nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG – einem in der Praxis häufigen Anwendungsfall für die aufgeworfenen Fragen – andererseits, wird die Theorie von der eingeschränkten Fortgeltung der Wirkung der Ausweisung und die Versagung der Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels vollends fragwürdig. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird bei Besitz eines Aufenthaltsrechts nach § 25 Abs. 5 AufenthG mangels gesetzlicher Berechtigung zur Erwerbstätigkeit im Sinne von § 28 Abs. 5 AufenthG massiv erschwert, § 39 AufenthG. Ein Familiennachzug soll gem. § 29 Abs. 3 S. 2 AufenthG ausgeschlossen sein, was allerdings sowohl verfassungsrechtlich zweifelhaft, als auch mit Art. 3 Abs. 1 der Familienzusammenführungs-RL (2003/86/EG des Rates vom 22.9.2003, Abl. L 251/12) nicht vereinbar ist. Zudem soll eine Einbürgerung nach den Vorstellungen in den Entwürfen des 2. ÄndG zum AufenthG bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ausgeschlossen sein.

Die Ausreise dieses Ausländers ist aber oftmals unmöglich oder unzumutbar. Zumeist gerade deshalb wurde ja der humanitäre Aufenthaltstitel erteilt. Angesichts der ohne Ausreise und Durchführung des Befristungsverfahrens lebenslangen »Sperrwirkung«, mit der Folge, dass selbst grundlegende Sachverhaltsänderungen nicht zur vollständigen Legalisierung des Aufenthalts führen können sollen, ist eine solche eingeschränkte Wirkung der Erteilung eines humanitären Aufenthaltsrechts, wie sie der VGH für richtig erachtet, unverhältnismäßig.

Im Hinblick auf die noch ungeklärte Rechtslage ist für die Praxis zumindest anzuraten, in geeigneten Fällen im Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG gegebenenfalls in einem gerichtlichen Vergleich klarstellen zu lassen, dass bei der Verlängerung oder der Neuerteilung einer Aufenthaltserlaubnis – generell oder nach Kap. 2 Abschn. 5 des AufenthG – die verfügte Ausweisung dem Ausländer nicht mehr entgegengehalten werden wird. Oder die Frage ist anderweitig obergerichtlich klären zu lassen. ■

to@KanzleiAmMuenster.de

Europapraktisch

Europarecht überwindet Hürden des AufenthG bei Familienzusammenführung

Von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Die Familienzusammenführungs-RL (2003/86/EG vom 22.9.2003, Abl. L 251/12 vom 3.10.2003) verleiht Rechtsansprüche auf Familiennachzug. Wenn nach sorgfältiger Prüfung festgestellt worden ist, dass der »Stammberichtigte« (in der RL »Zusammenführender« genannt) die Voraussetzungen erfüllt, haben seine Familienangehörigen einen durch nationales Recht nicht behinderbaren Anspruch, mit ihm in einem EU-Staat zu leben. Hierzu bestimmt Art. 3 Abs. 1 der RL, dass deren »Rechtsstellung unerheblich ist«.

Die Kommission hatte hierzu in der Begründung ihres Entwurfs ausgeführt: »Für Familienangehörige gilt der Vorschlag hingegen unabhängig von deren Rechtsstellung. So können sich die Angehörigen beispielsweise in einem Mitgliedstaat aufhalten, außerhalb des Mitgliedstaates wohnhaft sein, einen Asylantrag gestellt haben oder unter eine andere Regelung für den vorübergehenden Schutz fallen.« (KOM (1999) 638 endgültig, S. 14). Hieraus folgt für die juristische Praxis in Deutschland:

- Es liegt ein Rechtsanspruch im Sinne von § 10 Abs. 1 AufenthG vor.

- Die Sperre des § 10 Abs. 3 AufenthG bei qualifizierter Ablehnung des Asylantrages greift nicht.

- Selbst dann, wenn die Familienangehörigen nicht von § 39 Nr. 4, 5 AufenthG erfasst werden, dürfte die Forderung nach einer vorherigen Ausreise zwecks Visums-einholung angesichts der Gesetzesbegründung europarechtlich unzulässig sein.

Ich danke Herrn Dr. Klaus Dienelt für seine Hinweise auf die Begründung der RL bei den Hohenheimer Tagen 2007. ■

Aus dem Geschäftsführenden Ausschuss

Einladung zur Mitgliederversammlung 2007

Die Mitgliederversammlung findet statt am Samstag, 16. Juni 2007 von 13:30 Uhr bis ca. 15:30 Uhr im Kolpinghaus International in Köln, St.-Apern-Str. 32, Tel.: 0221/20930.

Allen Mitgliedern wird die Einladung noch persönlich übersandt. Tagesordnung und Anmeldeformulare (auch zum vorausgehenden Seminar zum Asylbewerberleistungsrecht) sind verfügbar auf der Homepage. ■

Errata

Die Entscheidung »Abschiebungshaft: Lehrstunde über die Gewaltenteilung« B. v. 7.9.2006, 2 BvR 129/04 (ANA 2007, 6 – Heft 1 – Dok 627) stammt nicht vom Bundesverwaltungsgericht, sondern vom Bundesverfassungsgericht. ■

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Unveröffentlichte Materialien sind im Volltext auf der Homepage nur für Mitglieder zugänglich. Die Dokumente sind fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Amtshaftungsansprüche gegen ABH

In einem PKH-Beschwerdeverfahren stellt der Senat fest, dass bei rechtswidriger Verweigerung eines unbefristeten Aufenthaltsrechts die Ausländerbehörde dem Grunde nach für Einkommensverluste (es wird über 70.000 € gesprochen) bejaht.

Interessante Ausführungen auch zur Verjährungsproblematik.

Bedenkliche Stellungnahme allerdings zur Staatshaftung nach Gemeinschaftsrecht. Der Senat erweckt den Anschein als seien die Hür-

den für diese Haftung höher als für Amtspflichtverletzungen nach nationalem Recht.

OLG Frankfurt/M, B. v. 17.3.2005, 1 W 7/05

Einsender: Stefan Keßler

Fundstelle: NVwZ-RR 2007, 63 und Dokument 643 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zur Amtshaftung siehe auch LG Aachen, ANA 2005, 32 – Dok 355 und Stahmann ANA 2003, 9. Zum Schadensersatzanspruch nach der EMRK, siehe BGH, ANA 2006, 26 – Dok 549

Transsexuellengesetz und Ausländer

Ausländische Transsexuelle, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, dürfen von der Antragsberechtigung zur Änderung des Vornamens und zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit nicht ausgeschlossen werden, sofern deren Heimatrecht vergleichbare Regelungen nicht kennt. Insoweit ist das TSG verfassungswidrig. Dem Gesetzgeber wird aufgegeben, bis zum 30.6.2007 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

BVerfG, B. v. 18.7.2006, 1 BvL 1/04 u.a.

Richter: Papier, Haas, Steiner, Hohmann-Dennhardt, Hoffmann-Riem, Bryde, Gaier, Eichberger

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 644 im Internet

Freizügigkeit für Familienangehörige von Unionsbürgern aus Drittstaaten

Der EuGH musste sich entscheiden, welcher Linie in seiner Rechtsprechung er folgt: Der großzügigen Auslegung in den Fällen Singh (U. v. 7.7.1992, C-370/90) und MRAX (InfAusIR 2002, 417 = NJW 2003, 195) oder der (scheinbar) restriktiven in der Entscheidung Akrich (ANA 2003, 9). Im konkreten Fall wollte ein in Schweden wirtschaftlich tätiges deutsch-chinesisches Ehepaar die chinesischen Eltern des Ehemannes bei sich aufnehmen. Beide Eltern waren jeweils mit einem Visum eingereist. Ihnen wurde durch Sohn/Schwiegertochter Unterhalt gewährt.

Im Verlauf des Verfahrens hatte der Generalanwalt dem EuGH vorgeschlagen, er möge die Rechtsprechung in der Sache Akrich noch erweitern und die Forderung aufstellen, dass Freizügigkeit für Familienangehörige nur existiert, wenn diese zuvor schon bereits mindestens ein Jahr in einem anderen Mitgliedsstaat mit dem Unionsbürger gelebt hatten. Bei solcher Auslegung würde das Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen zu einer bloßen provinziellen Bewegungsfreiheit verkommen. Die (beispielsweise) kolumbianische Ehefrau eines Franzosen, der mit dieser aus Südamerika kommend in Belgien leben und arbeiten will, wäre also nicht freizügigkeitsberechtig.

Glücklicherweise hat sich der EuGH dieser Zumutung verschlossen. Er hat auch deutlich gemacht, dass die Entscheidung im Fall Akrich, die einen vorgängigen erlaubten Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat forderte, nur sehr begrenzte Anwendung auf Fälle hat, in denen »Rechtsmissbrauch« in Rede steht. Auch hat der Gerichtshof erklärt, dass der Nachweis der Unterhaltsleistung mit jedem zulässigen Beweismittel geführt werden kann.

Unklar bleibt allerdings, in welchem Umfang die Unterhaltsgewährung an Familienangehörige in aufsteigender Linie erfolgen oder erfolgt sein muss.

EuGH, U. v. 9.1.2007, C-1/05 (JIA)

Richter: Skouris, Jann, Timmermans,

Rosas, Kûris, Juhász, Rodrigues, Schiemann,

Löhmus, Levits, O’Caoimh

Einsender: RA Michiel Tjebbes, Amsterdam

Fundstelle: Dokument 645 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Eine gelungene Abgrenzung der Entscheidungen im Fall MRAX und Akrich findet sich bei VG Aachen, ANA 2005, 23 – Dok 267

Freizügigkeit für Familienangehörige – Zusammenwohnen nicht nötig

In einem sehr außergewöhnlichen Fall dekliniert das Obergericht europäisches Aufenthaltsrecht durch: Es geht um zwei Kinder, in Deutschland von kosovarischen Eltern geboren. Nach erfolglosem Asylverfahren trennen sich die Eltern und der Vater heiratet eine Griechin. Die Kinder, die bei der Mutter wohnen, machen als Familienangehörige eines Freizügigkeitsberechtigten ebenfalls Freizügigkeit geltend (nach altem Recht: AufentG/EWG und VO 1612/68). Sie begehren ab Antragstellung im Jahr 2003 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis-EG. Die Behörde meint, dass die Freizügigkeit nach dem Ehegatten eines Unionsbürgerin nur dann bestehe, wenn zumindest geplant sei, dass die Kinder mit dem Vater zusammenleben wollen. Dieses Argument – vom VG Stuttgart noch akzeptiert – wird unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH deutlich zurückgewiesen. Interessante Ausführungen auch zur »Angemessenheit der Wohnung« und insbesondere zur Anwendung alten Rechts bei Ansprüchen auf rückwirkende Erteilung, wenn im Wege der Verpflichtungsklage »zeitgebundene Ansprüche« geltend gemacht werden.

VGH Ba-Wü: U. v. 29.11.2006, 13 S 2435/05

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 646 im Internet

EU-Türkei: Wann erlischt die Rechtsstellung als Familienangehöriger?

In dieser Entscheidung geht es um die mögliche Auslegung von Art. 7 Abs. 1 ARB 1/80 EU-Türkei. Ein türkischer Junge kommt mit 15 Jahren erlaubt zum Vater und lebt seitdem eine lange Zeit in Deutschland. Bei einer Reise durch Serbien wird er dort verhaftet und 3 1/2 Jahre inhaftiert. Die Ausländerbehörde meint: Aufenthalt erloschen. Das VG verweigert PKH mit einer nämlichen Begründung. Das OVG erkennt die europarechtliche Dimension: Verlassen der Bundesrepublik für »einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe« hängt nach Rechtsprechung des EUGH nicht starr von einer bestimmten Zeitdauer ab, was im Hauptsacheverfahren weiter zu überprüfen ist.

OVG NRW, B. v. 17.1.2007, 19 E 990/06

Richter: Kampmann, Dr. Bültner, Kleinschmidt

Einsender: RA Christof, Stock, Aachen

Fundstelle: Dokument 647 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die vom OVG in dem Beschluss weiter gestellte Frage, ob mit einer Auslegung des Assoziationsrechts zu Gunsten des dortigen Klägers nicht eine Besserstellung von Unionsbürgern gegenüber türkischen Staatsangehörigen erfolgen könnte, was aber nach den vertraglichen Bedingungen ausgeschlossen ist, dürfte in Kürze vom EuGH entschieden werden. Die Schlussanträge von Generalanwalt Bot in der Rechtsache C-325/05 (Derin) sind am 11.1.2007 auf der Homepage des EuGH veröffentlicht worden. Der Generalanwalt sieht eine solche Besserstellung nicht.

»Diskriminierungsverbot bei den Arbeitsbedingungen« vermittelt Aufenthaltsrecht

Konsequenzen aus den Entscheidungen des EuGH im Fall Gattoussi (ANA 2007, 2 – Dok 588) und El-Yassini (Inf.AusIR 1999, 218) ergeben sich für alle Verträge der EU mit Drittstaaten, in denen ein solches Diskriminierungsverbot enthalten ist. Wenn ein Recht auf Arbeit (unbefristet) eingeräumt worden ist, besteht regelmäßig Anspruch auf Verlängerung des Aufenthaltstitels. Der konkrete Fall betraf den Fall einer Polin vor dem Beitritt der Republik Polen zur EU. Neben den Maghreb-Staaten (Europa-Mittelmeerabkommen der EU) sind weitere Abkommen mit vergleichbaren Vorschriften geschlossen worden mit Aserbeidschan, Kasachstan, Kirgisien, Moldawien, Russland, Usbekistan und Weißrussland. Auf Staatsangehörige dieser Länder findet die Rechtsprechung des EuGH ebenfalls Anwendung.

VG Aachen, Hinweis v. 16.1.2007, 8 K 2847/03

Richterin: Felsch

Fundstelle: Dokument 648 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Auf den vorstehenden Hinweis hat die Ausländerbehörde ihre Ordnungsverfügung aufgehoben. Im anschließenden Kostenbeschluss hat die Richterin der Klägerin die Hälfte der Kosten auferlegt, mit der Begründung, die Ausländerbehörde habe im Jahr 2001 noch nicht wissen müssen, dass das, was der EuGH 1999 gesagt hatte, auch gilt.

Ob das Behörden veranlassen soll, künftig Europarecht zu beachten? Und was soll ein Bürger in Europa denken, wenn er für die Geltendmachung seines Rechts noch zahlen darf?

Schweiz – bei Daueraufenthaltsrecht in der EU kein Visum erforderlich

Was die EU mit Entscheidung vom 14.6.2006 (ANA 2006, 23 – Dok 510) entschieden hat, gilt in der Schweiz schon länger: Nach Art. 4 Abs. 2 lit. c) der »Verordnung über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern« bedürfen jedenfalls solche in einem Unionsstaat oder EFTA-Staat lebende Drittstaatsangehörige für Reisen bis zu drei Monaten kein Visum, die im anderen Staat eine »dauerhafte Aufenthaltserlaubnis« haben. Das dürfte auch für die »Daueraufenthaltsbescheinigung« gelten.

VO v. 14.1.1998 (Stand 28.3.2006)

Verfasser: Schweizerischer Bundesrat

Einsender: RA Urs Baumgartner, Zürich

Fundstelle: Dokument 649 im Internet

Wann ist die Rücknahme der Einbürgerung noch »zeitnah«?

Ein pakistanischer Staatsangehöriger heiratete im Oktober 1989 eine Deutsche. Bereits im Februar 1991 schloss er in Pakistan eine Zweitehe. Dort hat er mittlerweile auch drei Kinder. Im Juni 2002 wurde die Einbürgerung unter Anordnung des Sofortvollzugs mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Das Gericht ging von einer erschlachten Einbürgerung aus. Es fehle aber an einer spezialgesetzlichen Grundlage für eine Rücknahme. Das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht könne nach der Rechtsprechung des BVerfG (U.v. 24.5.2006, 2 BvR 669/04) nur auf die zeitnahe Rücknahme angewendet werden, was bei 8 1/2 Jahren nicht der Fall sei.

OVG Bln-Bbg, U. v. 19.10.2006, 5 B 15.03

Richter: Wolnicki, Ehrlicke, Dr. Raabe

Fundstelle: Dokument 650 im Internet

Einbürgerung trotz Straftaten

Nach § 12a StAG hindern bestimmte Verurteilungen nicht die Einbürgerung. Nach Satz 2 der Vorschrift muss die Behörde Ermessen ausüben, wenn höhere Verurteilungen vorliegen. Die (alten) Verwaltungsvorschriften und die Behördenpraxis sind allerdings sehr restriktiv. Hiernach kommt eine Ausnahme bei einer Verurteilung zu einem höheren Strafmaß eigentlich nie in Betracht.

Es gibt nur wenige gerichtliche Entscheidungen zu diesem Komplex. Deshalb wird ein schon etwas älteres Urteil mitgeteilt. Dieses weist die Behörde an, ihr »Nichtberücksichtigungsermessen« bei einer Verurteilung zu neun Monaten Haft auf Bewährung neu auszuüben, weil die Annahme, es läge eine »erhebliche Überschreitung der Bagatellgrenze« vor, nicht haltbar ist. Bedenklich an dieser Entscheidung allerdings ist, dass entgegen Gesetzeswortlaut und -zweck die Vorschrift des § 12a Abs. 1 S. 2 StAG als »Ausnahme von der Ausnahme« interpretiert wird, was es mit sich bringen soll, dass die Ermessensausübung der Behörde weniger intensiv überprüft werden kann. Tatsächlich ist die Vorschrift nur eine »Ausnahme von der Regel«, denn der Gesetzgeber hatte mit § 12a Abs. 1 S. 1 StAG verfügt, dass die dort genannten Verurteilungen gar nicht unter die Definition der Strafbarkeit fallen.

VG Aachen, U. v. 21.2.2005, 8 K 2821/03

Richter: Addicks, Benthin-Bolder, Felsch

Einsender: VorsRiVG Harry Addicks

Fundstelle: Dokument 651 im Internet

Führung von »Nebenakten« durch ABH

Die Dresdner Ausländerbehörde hat sich etwas ausgedacht: Es werden »Neben- oder Parallelakten« geführt, die auch einer Akteneinsicht nicht zugänglich sein sollen. Hierein werden aufgenommen u. a., Registerauskünfte, Unterlagen betreffend Sicherheitsprüfung, Anfragen und Erkenntnismittelungen von Strafverfolgungsbehörden sowie Hinweise zur Identität von Vertrauensanwälten im Rahmen der Überprüfung ausländischer Urkunden. Die Inhalte dieser Nebenakten sollen überdies (bei Zeitablauf) ausgesondert und vernichtet werden. Immerhin soll die Tatsache der Führung solcher Nebenakten in den Hauptakten vermerkt werden. Ein Berufskollege setzt sich mit dieser evident rechtswidrigen Verfahrenspraxis auseinander.

Materialsammlung und Stellungnahme von Januar 2007

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 652 im Internet

AA zur Familienzusammenführung

In einem Erlass vom 21.12.2004 (ANA 2006, 23 – Dok 516) wird Bezug genommen auf einen Runderlass vom 14.12.2006. Dieser Runderlass wird hier in Auszügen – betreffend Ehegatten- und Kindernachzug – mitgeteilt.

Noch einmal wird hervorgehoben, dass die sog. »Scheineheprüfung« auf Einzelfälle bei konkreten Anhaltspunkten beschränkt ist.

AA-Runderlass vom 14.12.2004,

GZ 508-2-516.00 (Auszug)

Verfasser: Unbekannt

Einsenderin: RAin Susanne Schröder, Hannover

Fundstelle: Dokument 653 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Dieser Erlass ist aufgrund einer Anfrage unserer Vorsitzenden nach dem Informationsfreiheitsgesetz zur Verfügung gestellt worden.

Außergewöhnliche Härte: Familiennachzug trotz Bezug von Sozialleistungen

Im Fall einer halb erblindeten und an Parkinson leidenden 76 Jahre alten Frau, deren Sohn sie pflegt, hat eine Ausländerbehörde die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 36 AufenthG abgelehnt. Dies unter anderem mit der Begründung, dass der Sohn auf Sozialleistungen angewiesen ist und die Mutter ja zweimal pro Woche von einem Pflegedienst gewaschen werde, was beweise, dass auch andere Personen die Pflege übernehmen könnten. Hierzu vermerkt der Senat den folgenden Leitsatz:

Im Aufenthaltsrecht treten einwanderungspolitische und fiskalische Belange regelmäßig hinter den verfassungsrechtlichen Schutz der Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) zurück, wenn der im Bundesgebiet aufenthaltsberechtigte Ausländer allein ein eigenständiges Leben (etwa aufgrund von schwerwiegender Erkrankung/Behinderung und/oder fortgeschrittenem Alter mit Pflegebedürftigkeit) nicht führen kann und auf die persönliche Lebenshilfe des nachzugswilligen Familienangehörigen für eine nicht absehbare Zeit angewiesen ist.

OVG Lüneberg, B. v. 2.11..2006, 1 ME 197/06

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 654 im Internet

Bedarfberechnung bei der Sicherung des Lebensunterhaltes

Der notwendige Bedarf eines erwerbstätigen Ausländers ist dem SGB II zu entnehmen. Eine Reduzierung des zur Verfügung stehenden Einkommens um abzusetzende Freibeträge kommt nicht in Betracht.

Hess VGH, B. v. 14.3.2006, 9 TG 512/06,

Richter: Dr. Teufel, Prof. Dr. Fischer, Seggelke

Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf

Fundstelle: Dokument 655 im Internet

Bleiberechtsregelung: Auch für Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel

Das Land Thüringen bejaht die Anwendung der Regelung auf Personen, die derzeit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen, wenn dies günstiger ist.

LRA Saalfeld-Rudolstadt v. 31.1.2007

Verfasser: geschwärtz (warum?)

Einsender: RA Waldmann-Stocker, Göttingen

Fundstelle: Dokument 656 a) im Internet

Ebenso:

Weisung Innensenator Bremen v. 21.12.2006

Fundstelle: Dokument 656 b) im Internet

Bleiberechtsregelung und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

In einer Weisung aus Nürnberg wird noch einmal festgehalten, dass die Zustimmung zur Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erfolgen muss. Dies gilt auch bei im Jugendalter eingereisten Ausländern für eine Ausbildung. Die nachgeordneten Arbeitsagenturen werden ferner angewiesen, beschäftigungslose geduldete Ausländer, die vom Bleiberechtsbeschluss begünstigt sind, in das Arbeitsvermittlungsverfahren aufzunehmen.

Bundesagentur für Arbeit, v. 28.12.2006

Verfasser: Dr. Schmitz

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 657 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Bedauerlicherweise (noch) keine Anweisung an die nachgeordneten Behörden, ein Verfahren der »Vorabzustimmung« zur Beschäftigung anzuwen-

den, so dass sich Einzelanfragen der Ausländerbehörden erübrigen.

Welche Nebenbestimmungen zur Duldung sind zulässig?

Das Obergericht setzt sich im Eilverfahren umfassend mit von Ausländerbehörden gerne benutzten diversen Bedingungen und Auflagen zur Duldung auseinander.

Die auflösende Bedingung, dass die Duldung erlischt, sobald ein gültiges Reisedokument vorliegt und/oder die Abschiebung möglich ist, ist mangels Bestimmtheit unzulässig, da diese Ereignisse nicht konkret feststellbar sind.

Die räumliche Beschränkung auf das Gebiet des Landkreises muss aufenthaltsrechtlich erheblichen Zwecken dienen und darf nicht schikanös sein. Es ist nicht zwingend nachvollziehbar, warum eine solche Beschränkung geeignet sein sollte, die Beschaffung von Heimreisepapieren zu beschleunigen.

BayVGH, B. v. 21.12.06, 24 CS 06.2958

Richter: nicht genannt (warum?)

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 658 im Internet

Abschiebungsverbot: Gelegenheit zur Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechterklärung

Ein Ausländer soll aus dem Gewahrsam heraus abgeschoben werden. Die mehrmalige Aufforderung von dessen Anwalt an die Ausländerbehörde, Identitätspapiere aus der Akte zumindest in Kopie zur Verfügung zu stellen, damit die notwendigen familienrechtlichen Erklärungen abgegeben werden können, bleibt unbeachtet. Das Gericht untersagt der Behörde (zunächst vorläufig) Abschiebungsmaßnahmen vorzunehmen, um dem Ausländer die Möglichkeit zur Beurkundung der Erklärungen zu geben. Dies mit Blick darauf, dass die Schutzverpflichtung aus Art. 6 Abs. 1 GG auch im Fall einer bevorstehenden Familiengründung der nicht verheirateten Eltern mit ihrem gemeinsamen Kind aufenthaltsrechtliche Vorwirkungen entfalten können.

Ausführungen auch zur Antragsberechtigung der Mutter des ungeborenen Kindes.

VG Berlin, B. v. 28.12.2006, VG 19 A 334.06

Richter: Starke

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 659 im Internet

Gefahrenprognose bei Abschiebungsverbot

Einem an einer seltenen Lymphknotenerkrankung (Sarkoidose) leidenden Angolaner wurde vom OVG Niedersachsen Abschiebungsschutz versagt, weil nicht dargetan sei, dass er im Falle einer Rückkehr gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde.

Erneut hat das BVerwG darauf hinweisen müssen, dass dieser »Gefahrenmaßstab« nur dann Anwendung finden darf, wenn eine verfassungskonforme Durchbrechung von § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG bei »Gemeingefahren« und Untätigkeit des Ministers notwendig ist. In allen anderen Fällen sind alle zielstaatsbezogenen Umstände zu berücksichtigen, die zu einer Verschlimmerung der Erkrankung führen.

BVerwG, U. v. 17.10.2006, 1 C 18.05

Richter: Eckertz-Höfer, Dr. Mallmann, Hund,

Beck, Prof. Dr. Dörig

Einsender: RA Ulrich Lerche, Hannover

Fundstelle: Dokument 660 im Internet

Angola – Abschiebungsverbot für Kinder

Angesichts der katastrophalen sanitären und gesundheitlichen Verhältnisse in Angola würde ein siebenjähriges Kind bei Rückkehr in eine extreme Gefahrenlage kommen, weshalb ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht.

VG Köln, U. v. 5.7.2006, 8 K 2187/03.A

Richter: Kohlheim

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 661 im Internet

Iran – Abschiebungsverbot: Nichteiliches Kind

In einer gewundenen Entscheidung, die zunächst feststellt, dass die Ahndung »sexuellen Fehlverhaltens« durch Geburt eines nichtehelichen Kindes keine geschlechtsspezifische Verfolgung darstelle, kommt das Gericht am Ende zu der Erkenntnis, dass die reale Gefahr der Auspeitschung zumindest eine unmenschliche Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG darstellt.

VG Ansbach, U. v. 26.7.2006, 18 K 05.31527

Richter: Stumpf, Engelhardt, Kroh

Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen

Fundstelle: Dokument 662 im Internet

Kosovo – Zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot wegen Hilflosigkeit

Die Entscheidung des VG Düsseldorf (ANA 2007, 5 – Dok 610), die bei einer bilden hilflosen Frau zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes verpflichtet hatte, ist vom Obergericht bestätigt worden: Die Gefahrenprognose im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG bei Rückkehr in das Heimatland ist tragfähig.

OVG NRW, B. v. 25.1.2007, 5 A 3278/06.A

Richter: Beimesche, Herkelmann-Mrowka,

Dr. Kuhlmann

Fundstelle: Dokument 663 im Internet

Petitionsausschuss des Bundestages: Frist für Zulassungsantrag zu kurz

Aufgrund einer Petition von über 40 Berufskollegen hat der Ausschuss festgestellt, dass eine Rechtsmittelfrist von zwei Wochen für die Einlegung und Begründung des Antrages auf Zulassung der Berufung im AsylVfG (zum Vergleich: nach § 132 VwGO stehen zwei Monate zur Verfügung) mit dem Status der Anwältinnen und Anwälte als unabhängiges Organ der Rechtspflege nur schwer zu vereinbaren ist. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dies bei zukünftiger Gesetzgebung in ihre Erwägungen einzubeziehen.

Petition v. 3.2.06 / Beschluß v. 14.12.06

Verfasser der Petition und Einsender:

RA Michael Heim, Düsseldorf

Fundstelle: Dokument 664 im Internet

Qualitätsmängel beim BAMF

In einer breit angelegten »Untersuchung zur Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Fällen eritreischer Asylantragsteller« kommt die Verfasserin der Studie zu einem niederschmetternden Ergebnis: Gerade in Fällen, in denen ein Asylantrag als »offensichtlich« unbegründet abgelehnt wird, muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine erschöpfende Ermittlung des Sachverhalts erfolgen. Die untersuchten Verfahren legen aber nahe, dass solche qualifizierten Ablehnungen besonders häufig dann erfolgen, wenn in der Anhörung erhebliche Probleme aufgetreten

sind. Weitere gerügte Mängel sind: Textbausteine statt individueller Fallbetrachtung; nicht selten fehlende Landeskennntnis; Verstoß gegen die Pflicht, Gelegenheit zur Stellungnahme bei angeblichen Widersprüchen zu geben; bei Opfern sexueller Gewalt: Unsensibilität im Umgang und Nichtheranziehung von »Sonderbeauftragten«; keine Einholung von medizinischen Gutachten selbst bei sichtbaren Folterspuren.

Untersuchung: Stand Dezember 2006

Verfasserin: Dr. Ines Welge, Wiesbaden

Einsender- und Bezugsquelle: PRO ASYL,

www.proasyl.de

Asylverfahren: Zuständigkeit für Einleitung von Widerrufsverfahren

§ 73 Abs. 4 AsylVfG schreibt vor, dass über Widerruf und Rücknahme des Flüchtlingsstatus der Leiter des Bundesamtes oder ein von ihm beauftragter Bediensteter entscheidet. Dies ist als Schutzvorschrift gedacht, um – wie auch von UNHCR gefordert – die Entscheidungskompetenz möglichst hoch anzusiedeln. In der Praxis hatte der Vizepräsident des BAMF schon seit langer Zeit die Entscheidung getroffen, ob Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren durchgeführt werden sollen. Erst ab August 2004 ist er hierzu durch den Präsidenten des BAMF schriftlich ermächtigt worden.

Vfg des Präsidenten des BAMF v. 6.8.2004

Verfasser: Dr. Schmid

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 665 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Daraus müsste folgen, dass alle zuvor eingeleiteten Widerrufsverfahren mangels Zuständigkeit des die Einleitung Verfügenden rechtswidrig und aufzuheben sind. Leider jedoch weit gefehlt. Deutscher Tradition gemäß wird die Entscheidungsbefugnis zur nebensächlichen Ordnungsvorschrift degradiert, deren Beachtung unwichtig sei, weil sich die Verpflichtung zur Einleitung solcher Verfahren aus dem Gesetz ergibt. Gerne würde man erfahren, ob Richter auch so entscheiden würden, wenn die Ablehnung der Bezahlung einer medizinischen Leistung, die vom Beihilferecht nicht gedeckt ist, statt vom zuständigen Sachbearbeiter von der Putzfrau im Amt unterschrieben wurde.

Fiktive Asylantragstellung – Konsequenzen des BAMF bei Entscheidung als »offensichtlich unbegründet«

Das BVerwG hat am 21.11.2006 in mehreren Verfahren (1 C 5.06 u.a.) entschieden, dass die rückwirkende Anwendung von § 14a Abs. 2 AsylVfG auch auf Altfälle in Ordnung sei. Die Entscheidung ist bei Redaktionsschluss noch nicht verfügbar. Es hat den Anschein, als wird heftig über Formulierungen gerungen. Da das BVerwG in der mündlichen Verhandlung angedeutet hat, dass es bestimmte Ablehnungen als »offensichtlich unbegründet« nicht akzeptieren wird, hat ein Berufskollege beim BAMF nachgefragt, welche Konsequenzen man daraus zu ziehen beabsichtigt. Die Auskunft des BAMF lautet: Von Amts wegen wolle man rechtkräftig abgeschlossene Verfahren nicht wieder aufgreifen. Auf Antrag werde man dies aber tun bzw. eine klarstellende Bescheinigung ausstellen, dass der Bescheid nicht auf § 30 Abs. 3 AsylVfG beruht. Dies ist wichtig, um die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG zu vermeiden.

Schreiben BAMF vom 15.1.2007

Verfasser: Herr Sprung / Herr Richert

Einsender: RA Hubert Heinhold, München

Fundstelle: Dokument 666 im Internet

Wirklich keine Amtsaufklärungspflicht bei behaupteter Traumatisierung?

Wir Anwälte erleben es nicht selten, dass auch sorgfältig angefertigter Gutachten oder Atteste einfach beseitigt oder gewischt werden, ohne dass eine sachkundige eigene Überprüfung durch das BAMF erfolgt. Hier wird verständlich, warum das so ist:

In einer Anhörung vor dem Niedersächsischen Petitionsausschuss im Jahr 2005 hatte der Referatsleiter der »Zentralstelle für Gutachterfragen« beim BAMF den Abgeordneten Rede und Antwort gestanden. In teils schnoddriger Art und Weise erläuterte er Ihnen, dass seine Behörde die Weisung ausgegeben hat, Erkrankungsdiagnosen und Behandlungsprognosen »auf Plausibilität« zu überprüfen. In Zweifelsfällen geschieht dies nicht etwa durch Heranziehung weiterer (ärztlicher) Sachverständiger, sondern durch Mitarbeiter des BAMF.

Spätestens seit dem das BVerwG in einigen Entscheidungen niedergelegt hat, wann eingereichte Atteste ein Gericht veranlassen müssen, weitere Sachaufklärung zu betreiben und das hierzu auch Verwaltungsrichter nicht die erforderliche eigene Sachkunde besitzen (vgl. z. B. ANA 2006, 33 f – Dok 573) hätte man erwarten dürfen, dass auch im Bereich der Verwaltung ein Umdenken erfolgt. Aber weit gefehlt: In Antwort auf eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, erklärt die Bundesregierung am Nikolaustag 2006, dass eine Veränderung der Bearbeitungspraxis in Fällen behaupteter Traumatisierung beim BAMF nicht notwendig sei und dass im Übrigen die Entscheidungen des BVerwG nur für die Amtsaufklärungspflichten der Gerichte und nicht für diejenigen der Behörden gälten.

Protokoll 64. Sitzung des Petitionsausschusses des Landtages Niedersachsen vom 2.2.2005

Auskunftsgeber: ORR Eichhorn

Fundstelle: Dokument 667 a) und 667 b) im Internet

Antwort der Bundesregierung vom 6.12.2006

Fundstelle: BT Drs 16/3746 und Dokument

667 c) im Internet

Elfenbeinküste – Asylgrund Gefahr der Genitalverstümmelung

Die 23jährige Tochter eines zum Islam konvertierten Vaters, der sie einem älteren Mann zur Frau geben will, nachdem zuvor eine Beschneidung durchgeführt wurde, erhält wegen der Gefahr geschlechtsspezifischer Verfolgung den Flüchtlingsstatus zuerkannt.

VG Aachen, U. v. 10.1.2007, 7 K 1621/05

Richter: Beine

Einsender: RA Klemens, Roß, Essen

Fundstelle: Dokument 668 im Internet

Irak – Christen: Gruppenverfolgung

Ergänzende Informationen von UNHCR zur Situation der Christen mit Aufzählung von Einzelfällen von Übergriffen und zur Frage der inländischen Fluchialternative.

UNHCR Stellungnahme v. 6.2.07

Verfasser: Norbert Trosien

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 669 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Einsender weist darauf hin, dass der Bay. VGH in den vom BVerwG zurückverwiesenen Fällen (vgl. ANA 2006, 34 – Dok 579) zur Annahme einer Gruppenverfolgung von Christen und zur Ablehnung einer inländischen Fluchialternative im Nordirak gekommen ist. Die Entscheidung ist noch nicht verfügbar.

Türkei – kein Widerruf

Das Urteil kommt der Auswertung neuer Informationen zum Ergebnis, dass keine grundlegende Veränderung der Lage in der Türkei gegeben ist. Ein Widerrufsbescheid des BAMF ist ausgeschlossen.

VG Hamburg, U. v. 2.11.2006, 15 A 429/06

Richter: Hölz

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 670 im Internet

Melderecht unabhängig von Ausländerrecht

Ein weiteres Mal musste ein VG eine Meldebehörde auf ihre gesetzliche Verpflichtung hinweisen, Bürger (egal ob Ausländer oder nicht) anzumelden. Der Meldepflicht des Bürgers entspricht die Vornahmepflicht der Behörde. Fragen des Ausländerrechts (z. B. Wohnsitzbeschränkung) spielen hierbei keine Rolle. Dafür ist die Ausländerbehörde zuständig.

VG Gelsenkirchen, B. v. 21.12.2006, 17 L 1668/06

Richter: Thewes, Rintelen-Teipel, Linnenkämper

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 671 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zu einer vergleichbaren Konstellation siehe bereits OVG NRW, B. v. 30.1.1997, InfAusR 2000, 502. Zur Frage der Zuständigkeit der Ausländerbehörde trotz Wohnsitzbeschränkung siehe OVG NRW, ANA 2006, 4 – Dok 375.

Vermutung streitet gegen Scheinehe

In einem Verfahren wegen Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses wurde negativ entschieden. Grund dürfte gewesen sein, dass sich der ausländische Verlobte gegen die Zumutung gewehrt hatte, intime Detailfragen zu beantworten.

Das Obergericht widerspricht seiner Präsidentin und stellt fest:

- Es streitet eine gesetzliche Vermutung für den Willen der Verlobten, eine eheliche Lebensgemeinschaft eingehen zu wollen.

- Auch die Weigerung, weitere Fragen des Standesbeamten zu beantworten, widerspricht dem nicht.

- Die Verweigerung der Befreiung ist nur zulässig, wenn sich beide Verlobte bei der Eheschließung einig sind, keine ehelichen Verpflichtungen begründen zu wollen. Hierfür sind Standesbeamter bzw. die Instanzen des Befreiungsverfahrens beiweispflichtig.

KG, B. v. 19.12.2006, 1 VA 18/06

Richter: Sieveking, Dr. Rasch, Müller

Einsender: RA Jürgen Moser, Berlin

Fundstelle: Dokument 672 im Internet

Abschiebungshaft: Richtervorbehalt und Dolmetscher-Beiziehung durch Polizei

Wieder einmal ist es nötig gewesen, dass das BVerfG gegen die Vernachlässigungen der Grundrechte von Ausländern durch Behörden und drei Gerichte einschreitet: Am 28.10.2003, kurz nach Mitternacht, wird ein Ausländer festgenommen, der Somalisch spricht und nur ganz wenig Englisch, und der sich mit falschem Personalausweis ausweist. Die Polizei verzichtet – aktenkundig – aus Kostengründen auf die Beiziehung eines Dolmetschers und versucht die Identität zu klären. Am 28.10.2003 nachmittags steht fest, dass dies nicht möglich sein wird. Erst am 29.10.2003, kurz vor Mittag, wird der Haftrichter eingeschaltet, der um 14.30 Uhr desselben Tages unter Beiziehung eines Dolmetschers

den Ausländer anhört. Hier gibt der Betroffene seine richtigen Personalien an. Das BVerfG stellt fest, dass zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Haftrichter eingeschaltet werden muss, wenn – in Ausnahmefällen – ohne vorgängigen richterlichen Befehl Festnahme erfolgt ist. Außerdem: Bemühungen um Dolmetscher müssen von den Behörden aktenkundig gemacht werden, damit nachvollziehbar ist, wieso eine frühere Verständigung nicht möglich war. Und auch das noch: Die von der Polizei angeführten, notwendigen weiteren strafrechtlichen Ermittlungen stehen einer Vorführung beim Richter nicht entgegen. Fazit: Zwei Grundrechtsverstöße gegen Art. 2 Abs. 2 S. 2 und Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG.

BVerfG, B. v. 19.1.2007, 2 BvR 1206/04

Richter: Broß Lübbe-Wolff, Gerhardt

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 673 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Wieso bei der Verletzung eines nach der Entscheidung »besonders hohen Rechtsgut« vom BVerfG nur ein Gegenstandswert von 8.000 EUR festgesetzt wird, ist völlig unverständlich

Abschiebungshaft: ABH muss kurzfristig reagieren können

Die Freie und Hansestadt Hamburg hält die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes in Haftsaal für »wenig sinnvoll«. Der Senat ist anderer Meinung: Wenn an einem Montag im April um 16.08 Uhr eine erwartbare Nachricht über den Wegfall von Voraussetzungen der Abschiebungshaft eingeht, der zuständige Mitarbeiter aber bereits um 15.44 Uhr Dienstschluss hatte, dann ist kein sachlicher Grund erkennbar, dass »mitten in der gesetzlich fixierten Tageszeit« notwendige Maßnahmen der Haftentlassung nicht ergriffen werden.

OLG Hamburg, B. v. 13.12.2006, 2 Wx 113/06

Richter: Möller, Albrecht, Tiemann

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 674 im Internet

Abschiebungshaft: Warum sollten Grundrechtsverletzungen erheblich sein?

Das Obergericht legt dem BGH wegen beachtlicher Abweichung von anderen Entscheidungen folgende Fragen vor:

- Sollen etwa Verstöße gegen das Recht auf rechtliches Gehör (hier: Nichtladung des bekannten Verfahrensbevollmächtigten) eine richterliche Entscheidung rechtswidrig machen? Der Senat meint nein.

- Soll etwa die Verletzung des Grundrechts auf den gesetzlichen Richter zur Rechtswidrigkeit einer Entscheidung führen? Der Senat meint nein und führt auch gleich die ZPO dafür ins Feld.

- Soll etwa die Nichtanhörung des Ehegatten im Abschiebungshaftverfahren erheblich sein? Der Senat meint nein, wenn sich in der Akte ein Schreiben der Ausländerbehörde befindet, dass es sich um eine Scheinehe handele.

Gespannt warten wir auf die Entscheidung des BGH.

OLG München, B. v. 19.9.2006, 34 Wx 80/06

Richter: Lorbacher, Baßler, Dr. Stoll

Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen

Fundstelle: Dokument 675 im Internet

Ausländerstrafrecht: Mildere Strafvorschriften im neuen Aufenthalt

Die Entscheidung weist den Rechtsanwender darauf hin, dass er sehr sorgfältig überprüfen muss, ob das neue Recht gegenüber dem alten mildere Vorschriften enthält. Dies wird zu Recht

bejaht für § 95 Abs. 1 Nr. 6a AufenthG im Vergleich mit § 92 Abs. 1 Nr. 3 AuslG 1990:

Einem Ausreisepflichtigen war in der Duldung die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch eine Auflage/Nebenbestimmung untersagt. Trotzdem betätigte er sich als Prospektverteiler. Deswegen wurde er am 9.1.2006 nach dem AuslG 1990 – Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage – verurteilt. Das OLG hält sich nicht lange mit der ansonsten wichtigen Frage auf, ob das Arbeitsverbot mangels Ablauf der Rechtsmittelfrist bereits vollziehbar war. Stattdessen wird festgestellt, dass § 95 Abs. 1 Nr. 6a AufenthG nunmehr nur noch wiederholte Verstöße gegen Auflagen unter Strafe stellt. Offen gelassen wird weiter die Frage, ob § 95 Abs. 1 Nr. 6a AufenthG überhaupt die Erwerbstätigkeitsauflage betreffen kann (dafür spricht eher wenig). Jedenfalls ist die neue Strafvorschrift das mildere Gesetz, weil sie Wiederholung verlangt. Eine Verurteilung nach altem Recht darf also nicht erfolgen.

OLG Nürnberg, B. v. 18.10.2006

2 St OLG Ss 100/06

Richter: Dr. Seidl, Seyb, Prof. Dr. Jan

Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen

Fundstelle: Dokument 676 im Internet

Iran – Keine Strafbarkeit bei Passlosigkeit

Das LG hatte sehr sorgfältig recherchiert, unter welchen Voraussetzungen ausreisepflichtige Iraner einen Pass erlangen können. Hierbei hat es auch diverse Falschankünfte deutscher Behörden aufgedeckt. Die iranischen Auslandsvertretungen verlangen die Abgabe einer Freiwilligkeitserklärung, sonst wird weder Pass noch Passersatz ausgestellt. Das Revisionsgericht stellt fest, dass in diesem Fall die Passbeschaffung unzumutbar ist, denn der Staat darf niemanden ansinnen, eine falsche Erklärung abzugeben. Dies wäre eine Zumutung und damit das Gegenteil von zumutbar.

OLG Nürnberg, U. v. 16.1.07,

2 St OLG Ss 242/06

Einsender: RA Albert Sommerfeld, Soest

Fundstelle: Dokument 677 im Internet

Gebührenrecht: Streit um Flüchtlingsstatus – Wert 3.000 EUR

Das Bundesverwaltungsgericht hatte bereits im Juli 2006 zur Wertvorschrift des § 30 RVG klargestellt, dass auch der alleinige Streit um den Flüchtlingsstatus den genannten Gegenstandswert hat (ANA 2006, 35 – Dok 579 = InfAusR 2007, 33). Diese Entscheidung hat Versicherungs hervorgerufen. Da es in jenem Fall um ein Widerrufsverfahren ging, wurde in Verfahren der Statusfeststellung angenommen, hierauf fände die Entscheidung keine Anwendung. Unter Aufgabe der Rechtsprechung des früher zuständigen 9. Senats des BVerwG stellt der 1. Senat nunmehr ausdrücklich fest, dass der genannte Gegenstandswert auch im Anerkennungsverfahren Anwendung zu finden hat. Dies allerdings erst für die Zeit ab 1.1.2005 nach Inkrafttreten des ZuwG.

BVerwG, B. v. 21.12.06, 1 C 29.03

Einsender: Dr. Klaus Dienelt

Fundstelle: www.migrationsrecht.net

und Dokument 678 a) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Es überzeugt nicht, dass dies erst ab 1.1.2005 gelten soll. § 30 RVG wurde nämlich nicht verändert. Richtig ist vielmehr, dass schon in der Vergangenheit die Wertvorschriften so auszulegen waren, dass der volle Streitwert auch bei einem Streit nur um Abschiebungsschutz angesetzt werden musste, siehe hierzu

Lustiges

ANA-ZAR: Das »Mitgliedsblatt« einer Interessenvertretung

Die ANA lebt u. a. von der Veröffentlichung von Entscheidungen zur Information der Kollegenschaft. Manchmal erfährt die Redaktion von interessanten Entscheidungen, die erst von Gerichten angefordert werden müssen. So war es auch mit einer Entscheidung des VG Hamburg (ANA 2007, 6 – Dok 633). Nach dem Recht (wohl) aller Bundesländer kostet dies etwas. Allerdings sieht § 4 Abs. 6 JVKostO vor, dass in Fällen des öffentlichen Interesses Entscheidungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden können. Für den Geschäftsleiter des VG Hamburg zählt hierzu jedenfalls nicht die Information der Kolleg(inn)en in dieser Zeitschrift. Er teilt mit: »Allerdings bedauere ich, Ihnen widersprechen zu müssen: Die Veröffentlichung eines Urteils in einem Mitgliedsblatt einer Interessenvertretung reicht zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals »öffentliches Interesse« nicht aus. Gleichwohl möchte ich die Angelegenheit freundlich zu Ende bringen und verzichte ohne Präjudiz auf die Weiterverfolgung der Kosten i.H.v. 2,50 Euro«.

Das Grundsatzproblem ist damit zwar nicht gelöst. Immerhin eine pragmatische Lösung, denn zuvor waren insgesamt 11 Schriftstücke gewechselt worden. Nicht alle Gerichte handeln so. Der Präsident des OVG NRW will weiterhin Kosten von der Redaktion erstattet bekommen. Und dort kostet die Übersendung von Entscheidungen (auch auf elektronischem Wege) sogar 12,50 Euro.

VG Hamburg, Schreiben vom 18.1.2007

Verfasser: Herr Schulz

Fundstelle: Dokument 679 im Internet

Die Entgleisung

Wir stellen zur Abschreckung Äußerungen gegenüber Ausländern vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Was tun, wenn dem Richter das Gutachten nicht passt?

Mehrfach schon wurde berichtet über Skandalentscheidungen des 13. Senats des OVG NRW zur Abschiebung von Traumatisierten, vgl. z. B. Die Entgleisung, ANA 2005, 19. Der Argumentationslinie dieses Senats war, so dachte man, durch das BVerwG (ANA 2006, 33 – Dok 569) der Boden entzogen worden. Der Senat wurde verpflichtet, nicht ohne Sachverständigen, also sachkundig, medizinische Wertungen vorzunehmen.

Nun lag diesem Senat wieder einmal ein Verfahren einer sexuell traumatisierten Frau aus dem Kosovo vor. Das VG Köln hatte bereits ein Gutachten der TraumaTransformConsult des bekannten Psychotraumatologen und Direktors des Instituts für klini-

sche Psychologie und Psychotherapie der Universität Köln, Prof. Dr. Gottfried Fischer, eingeholt. Ergebnis des 84-seitigen Gutachtens: Dringende Therapiebedürftigkeit durch weibliche Therapeutin; bei belastenden Veränderungen, wie Wegfall von Therapiemöglichkeit oder Abschiebungsankündigung, ist mit gravierender plötzlicher Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu rechnen.

Angesichts der Rechtsprechung des BVerwG war dies für den Senat des OVG NRW ein Problem, denn er vertritt ja die Ansicht, dass Traumafolgen oder sonstige psychische Störungen durch gebotenes Eigenverhalten und durch Eigenheilkraft überwunden oder gemindert werden können, wie das beispielsweise vielen tausend ausgebombten und kriegsvertriebenen Deutschen gelungen ist (ANA 2005, 19).

Was also tun? Dem Richter am OVG Pentermann fällt dazu Folgendes ein: Mal sehen ob man das Gutachten oder den Gutachter formal demontieren kann. Zunächst fragt er im Mai 2006 vorsichtig nach, wie es mit der Zeichnungsbefugnis bei der TraumaTransformConsult steht und wieso der Geschäftsführer, Herr Dipl.-Psych. Thomas Weber, die Gutachten für Prof. Fischer unterzeichnet. Diese Fragen werden durch Prof. Fischer im Juli 2006 umfassend beantwortet. Hierbei weist Prof. Fischer auch aus, wie es mit der Qualitätskontrolle in seiner Einrichtung bestellt ist. Damit könnte die Angelegenheit ihr Ende gefunden haben. Aber nein: Dem Senat fallen dazu dann im August 2006 noch 23 Fragen ein, zu denen u. a. die folgenden gehören:

»1. Wie ist der übliche Ablauf nach Eingang eines Gutachtauftrags?

2. Wie viele Gutachtaufträge der hier einschlägigen Art sind erfahrungsgemäß pro Woche/Monat zu bearbeiten?

3. Werden bei den Begutachtungen und insbesondere bei den diagnostischen Gesprächen Aufzeichnungen getätigt oder evtl. Tonbandprotokolle gefertigt? Wenn ja, können diese evtl. zur Verfügung gestellt werden?

4. Nach welchen Kriterien werden die Gutachter für die Bearbeitung der Gutachtaufträge im Einzelnen gewählt?

5. Wer gehört zum Team, das im Vorfeld einer ambulanten Untersuchung den Gutachtauftrag bespricht?

9. Wie lange dauert erfahrungsgemäß das diagnostische Gespräch, u. a. bei der Hinzuziehung eines Dolmetschers?

12. Ist es richtig, dass ein Grossteil der Teammitglieder den Probanden/die Probandin, deren Fall im Team besprochen wird, nicht aus eigener Begutachtung, sondern allenfalls vom Hörensagen kennt?

14. Erfolgt nach dem Entwurf der Befunde durch die Hilfsperson eine – wei-

tere – Besprechung des anstehenden Falls? Ggf. mit wem?

15. Wie viel Zeit nimmt die Erstellung eines Gutachtens regelmäßig in Anspruch?

16. Auf welche Bearbeitungsschritte bezieht sich beispielsweise der Zeitanatz für »28 Std. Gutachtenerstellung« in der in diesem Verfahren erstellten Rechnung vom 12.09.2005?

19. In welcher Reihenfolge wird ein Gutachten unterschrieben? Unterschreibt Herr Dipl.-Psych. Weber nach Ihnen oder vor Ihnen?

20. Wie ist die Aussage zu verstehen, dass Herr Weber als letzte Kontrollinstanz das Gutachten (auch) inhaltlich prüft, obwohl er bei der konkreten Begutachtung – mit Ausnahme der Fälle, in denen er selbst als Sachverständiger tätig geworden ist – nicht mitgewirkt hat?

22. Wieso sind längere Wartezeiten zu erwarten, wenn die bei der Begutachtung mitwirkenden Gutachter die Gutachten unterschreiben würden? (Anmerkung: Im vorliegenden Fall der Begutachtung der Frau ... lagen zwischen dem letzten ambulanten Untersuchungstermin am 22.08.2005 und der Erstellung des Gutachtens am 12.09.2005 drei Wochen. Warum konnte das Gutachten in dieser Zeit nicht von Frau Dipl.-Psych. Schuh unterschrieben werden?)

23. Wer hat konkret die Begutachtung der Frau ... und mit welchem zeitlichen Aufwand durchgeführt? (Aus dem Gutachten geht das leider nicht eindeutig hervor).«

Herr Prof. Fischer hat diese Anfragen auf 8 Seiten umfassend beantwortet. Statt einer weiteren redaktionellen Bewertung, veröffentlichten wir seinen Schlusssatz aus dem Antwortschreiben vom 10.10.2006:

»Gestatten Sie mir zum Schluss meinem Erstaunen über die gestellten Fragen in Ihrem Schreiben vom 15.08.06 Ausdruck zu verleihen. Es verwundert doch sehr, dass von den 23 Fragen keine konkret zum Inhalt gestellt wird, sondern nur zu formalen und geschäftlichen Abläufen.«

Anmerkung der Redaktion:

Damit die Mitglieder unter unseren Lesern sich zum gesamten Fall selbst ein Bild machen können, wird ein Auszug des Gutachtens sowie der Schriftsätze dokumentiert als Dokument 680 im Internet. Zur Kritik der Rechtsprechung des 13. Senats des OVG Münster siehe auch Gierlichs, Die »Lebenserfahrung« des OVG Münster, ZAR 06, 405.

BAMF-Mitarbeiter spielt UNO

Für eine Entgleisung, deren Veröffentlichung hoffentlich internationale Verwicklungen hervorrufen wird, zeichnet verantwortlich Herr Andreas Helm, für eine Zeit

abgeordnet vom BAMF zur UNMIK im Kosovo. Was war geschehen?

Ein Roma aus Kosovo hat in der Bundesrepublik ein deutsches Kind und begehrt von der Ausländerbehörde deshalb und wegen Unmöglichkeit der Ausreise eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis. Da der Ausländer das Umgangsrecht mit seinem Kind erst gerichtlich erstreiten musste, hält die Ausländerbehörde in Bremen einen Anspruch nicht für gegeben und im Übrigen behauptet sie, dass es für Roma nicht unmöglich sei, auszureisen. Der Anwalt geht deshalb zu Gericht und der Bremer Innensenator ist in Verlegenheit. Er möchte gerne belegen, dass für Roma eine Ausreise doch möglich ist, obwohl UNMIK für diesen Personenkreis keine Rücknahmezusicherung erteilt.

Was also tun? Da gibt es doch den Herrn Helm. Vielleicht kann der helfen. Also flugs dort angefragt. Siehe da: Herr Helm kann helfen. Mit dem E-Mail-Absender helm@un.org schreibt er am 7.11.2006 um 17:28 Uhr der Auskunft begehrenden Mitarbeiterin des Innensensors in Bremen, *Frau Annerose Pahlke*, folgendes:

»Unten beigefügt das auch extern verwendbare Schreiben (KOSIP-Auskunft). Demnach handelt es sich bei S. um einen Roma! Entsprechend ist eine zwangsweise Rueckfuehrung in das Kosovo ausgeschlossen, da dies derzeit gemaess UNMIK-Policy noch ein sog. KO-Kriterium (Rueckfuehrungshemmnis) darstellt. Aber darum geht es Ihnen ja nicht.

Freiwillige Rueckkehr ist in alle Bereiche des Kosovo moeglich und wird auch seitens der Roma in groesserem Ausmasse durchgefuehrt. Die UNMIK hat hier nichts dagegen. Auch nach Mitrovica kehren Roma selbst zurueck. Hierauf sollte Ihre Argumentation aufbauen (vgl. Anlage).

Paragraf 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG sagt aus, dass »eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt wird, wenn die Ausreise in einen anderen Staat moeglich und zumutbar ist«.

Beides trifft hier zu. Kosovo ist mit Verkehrsmitteln erreichbar, UNMIK laesst bei freiwilligen Rueckkehrern die Einreise auch zu. Zumutbar ist eine solche Ausreise auch, da ja viele andere Roma ebenfalls freiwillig zurueckkehren und Anhaltspunkte fuer eine besondere Unzumutbarkeit (z. B. Gefaehrungslage wg. Sicherheitsaspekte) in konkretem Fall ja gerade nicht vorliegen. Ja im Gegenteil sogar, Familienangehoerige leben noch in der Region!

Fazit: Eine freiwillige Ausreise ist in gen. Fall denkbar, moeglich und zumutbar (vgl. auch OVG NI, InfAusLR 2001, 333 ff.). Dementsprechend ist eine Aufenthaltserlaubnis hier eben gerade nicht zu erteilen.

Hoffe habe Ihnen ein wenig weitergeholfen und verbleibe mit kollegialen Gruessen!«

Von der zuständigen Mitarbeiterin beim Innensenator in Bremen wird dieses Pamphlet weitergeleitet an den zuständigen Richter am VG Bremen mit der Bemerkung, dies sei eine »Auskunft von UNMIK«.

Es ist eine Unglaublichkeit: Da wird ein Mitarbeiter des BAMF auf Wunsch des deutschen Innenministers zur UNMIK abgeordnet. Er geriert sich so, als spräche er für die UNO und die Bremer Innenbehörden leiten dessen Äußerungen als UNO-Erklärung weiter an ein deutsches Gericht. Demgegenüber gab es nur eine einzige Position von UNMIK: Roma werden nicht »zurückgenommen«.

Die Redaktion hat Herrn Helm per E-Mail Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und diverse Fragen gestellt. U. a. die, ob es zur Aufgabe der UNO gehört, deutsche Behörden über deutsche Rechtsfragen zu beraten. Zur Reaktion hat Herr Helm keine Gelegenheit genommen.

Die UNO muss sich fragen lassen, wie sie es zulassen kann, dass Derartiges passiert. Die beteiligten deutschen Beamten sollten schleunigst ihren Hut nehmen; ihre Dienstherrn werden aufgefordert, ansonsten das Notwendige zu veranlassen.

Dies ist übrigens ein weiterer Fall des Etikettenschwindels von Mitarbeitern des BAMF. Früher gab es Personen, die beim deutschen Verbindungsbüro in Pristina arbeiteten. Deren oftmals falschen Informationen wurden dann als »objektive Auskünfte des AA« an deutsche Behörden weitergeleitet, gerne und oft auch an das BAMF – Auskunftseinholung in eigener Sache also. ■

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

ELENA Kurs: Asylum Procedures, the EU and International Human Rights Law
Vom 4. bis 6. Mai 2007 in Rom
Diverse Referenten
Kosten: 395 GBP
Anmeldung: shuber@ecre.org

Asylwiderruf und Ausländerrecht
Am 5. Mai 2007 in Köln
Referent: RA Gunter Christ
Kosten: 90 € (Mitglieder) sonst 130 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Verfassungsbeschwerde im Ausländerrecht
Am 2. Juni 2007 in Karlsruhe
Referenten: Stephan Beichel-Benedetti, RA Dr. Reinhard Marx
Kosten: 100 € (Mitglieder) sonst 140 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Europarechtliche Aufenthaltsansprüche
Am 2. Juni 2007 in Erfurt
Referent: Dr. Berthold Huber
Kosten: 178,50 € (inkl. MwSt.)
Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 86 B, 70190 Stuttgart

Asylbewerberleistungsrecht
Am 16. Juni 2007 in Köln
Halbtagesveranstaltung vor der Mitgliederversammlung der ARGE
Referent: RA Hermann Weische
Kosten: 50 € (Mitglieder) sonst 70 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Probleme der Qualifikationsrichtlinie und des humanitären Aufenthalts
Am 23. Juni 2007 in Hamburg
Referent: Dr. Ralph Göbel-Zimmermann
Kosten: 178,50 € (inkl. MwSt.)
Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 86 B, 70190 Stuttgart

Rechtsprechung zur Verfahrens- und Qualifikationsrichtlinie
Am 1. Dezember 2007 in Nürnberg
Referent: Dr. Constantin Hruschka
Kosten: 100 € (Mitglieder) sonst 140 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Vorankündigung Seminare der ARGE
■ Das Zuwanderungsgesetz und seine Änderungsgesetze im Sommer 2007 in Hamburg und München (nach Verabschiedung der Gesetzesänderung)